

3. Nachtrag **zur Verordnung der Stadt Eppstein über die Beförderungsentgelte und** **Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen**

Aufgrund der §§ 47 Absätze 2 und 3, 51 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

§ 1 Ziffer 1 und 2 werden wie folgt geändert:

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet des Main-Taunus-Kreises, des Hochtaunuskreises, des Rheingau-Taunus-Kreises, des Landkreises Groß-Gerau sowie der Städte Wiesbaden und Frankfurt am Main ohne das Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Eppstein umfasst das Gebiet des Main-Taunus-Kreises, des Hochtaunuskreises, des Rheingau-Taunus-Kreises, des Landkreises Groß-Gerau sowie der Städte Wiesbaden und Frankfurt am Main ohne das Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main

§ 2

§ 2 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 werden wie folgt geändert:

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis zusammen.

- | | |
|---|---------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 4,00 € |
| 2. Fahrpreis pro km an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr | 2,00 € |
| 3. Fahrpreis pro km an Werktagen von 22 Uhr bis 6 Uhr | 2,10 € |
| 4. Fahrpreis pro km an So. und feiertags 0 Uhr bis 24 Uhr | 2,20 € |
| 5. Wartezeit pro Stunde | 40,00 € |
- (einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten; die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt nach 9 Sekunden = 0,10 €). Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

Zu Ziffer 2. bis 4. beträgt der Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers jeweils 0,10 €.

§ 3

§ 5 Ziffer 5 wird wie folgt ergänzt:

Taxen dürfen nur auf behördlich gekennzeichneten Taxiplätzen innerhalb der Betriebssitzgemeinde bereitgehalten werden. Die ausnahmsweise Bereithaltung außer-

halb der behördlich gekennzeichneten Taxenplätze bedarf der Genehmigung des Magistrats der Stadt Eppstein.

§ 4

§ 6 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert, Abs. 3 wie folgt ergänzt:

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Taxenordnung werden aufgrund des § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit nicht nach einer anderen Vorschrift eine Strafe verwirkt ist.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

2. § 4 Absatz 2 eine verlangte Quittung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausstellt,

3. § 5 Ziffer 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt,

4. § 5 Ziffer 5 oder § 47 Personenbeförderungsgesetz sich unerlaubt bereithält

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Eppstein.

§ 5

Der 3. Nachtrag der Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft.

Eppstein, 25.05.2022

Der Magistrat der Stadt Eppstein

Alexander Simon
Bürgermeister